Universität Leipzig
Rechtsanwalt Torsten Schmidt
Leisnig

Aufgabe der Kirchenrechtswissenschaft

Sammeln des Rechtsstoffes

Ermitteln von und Suchen nach Rechtsquellen
- in unterschiedlichen Normen
- in unterschiedlichen Rechtsquellenarten
- m geschriebenen oder ungeschriebenen Recht)
- in historischen Normgefügen
- Ermitteln von Gewohnheitsrecht

Historisch bedeutsam:
Klassische Kanonistik (Dekretionalismus) entstand aus dem Sammeln von Rechtstexten

Rezeption
- aus der staatlichen (weltlichen) Rechtsordnung
- aus dem Recht anderer Kirchen

Ordnen (Systematisieren) des Rechtsstoffes

Herausbildung von Ordnungskriterien
- ungeschriebenes oder geschriebenes Recht
- Schaffen von Sach- und Fachgebieten
- Einteilen nach Rechtsquellenarten

Abstrahieren
- allgemeine Regeln und besondere Regeln

Schaffung von Normhierarchien
- überpositives Recht (ius divinum)
- Kirchenverfassungsrecht (Grundordnungen)
- Kirchengesetze / Rechtsverordnung / Verordnung / Ortsgesetze / Verwaltungsvorschriften

Interpretation des Kirchenrechtes

Auslegung der einzelnen Rechtsnorm durch Herausbildung einer Auslegungsmethodik
- juristische Auslegungsmethodik
- theologische Methodik
- spezifische kanonistische Methodik (Bsp. authentische Interpretation durch Lehramt)
- spezifische kirchenrechtliche Methodik

Durchdringung und Kritik des Kirchenrechts

- Suche nach und Darstellung der Gründe für Normen
- Rechtfertigung des Rechts bzw. der einzelnen Rechtsnorm
- Auffinden von Lücken
- Vorschläge für Analogien oder das Schaffen neuer Normen
- Aufdecken und Auflösen von Widersprüchen im Recht
- Herausbilden von Rechtsinstituten
- Schaffen von rechtssystematischen Konstruktionen
- Rezeption

(systematische) Darstellung des Kirchenrechts

- Weitergabe des Rechts an den Rechtsanwender (Lehre)
- Eröffnen des Zugangs zum Kirchenrecht
- Schaffung des „Handwerkszeugs“ für den Kirchenrechtsanwender

Schaffen von Kirchenrecht

- Erarbeiten, Entwickeln und Prüfen von Vorlagen für kirchliche Rechtstexte
- Als Rechtsanwender in richterlicher Tätigkeit: Schaffung von sog. Richterrecht
- Als Rechtsanwender in der Verwaltungstätigkeit: Schaffen neuer Rechtsquellen durch Einzelentscheidungen oder Normen